

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte/r: Fachdienst Recht

Auskunft erteilt: Herr Klaes

Telefon: 02521 29-210

2008/0233

öffentlich

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Beratungsfolge:

09.12.2008 Haupt- und Finanzausschuss
16.12.2008 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte 14. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Änderungssatzung erfolgt auf der Grundlage von §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), §§ 91 und 92 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) sowie §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Erläuterungen

In der Stadt Beckum obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 91 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Wasser- und Bodenverbänden:

Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum
Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh
Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe

Der Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum hat mitgeteilt, dass zum 1. Januar 2009 der Flächenbeitrag von 12,00 Euro/Hektar auf 11,50 Euro/Hektar gesenkt wird.

Für den Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh sowie den Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe bleibt der Verbandsbeitrag unverändert.

Des Weiteren ist aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 14. August 2008 (7 D 20/07 NE) zur Form der Bekanntmachung von Ortsrecht eine erneute Beschlussfassung und öffentliche Bekanntmachung der letzten Änderungssatzung erforderlich (siehe Artikel 1 der Änderungssatzung). Der Satzungstext ist inhaltsgleich mit dem in der Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossenen Satzungstext. Auf die Vorlage 0752/2007 wird verwiesen (siehe Anlage 2). Die 13. Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer ist in der Sitzung am 13. Dezember 2007 im Übrigen einstimmig beschlossen worden.

Anlage/n:

Anlage 1: 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Anlage 2: Vorlage 0752/2007 – 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Beckum